



„Künstlersteuer“? Ich doch nicht! ...oder vielleicht doch...?

*Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,*

Einkünfte aus einer künstlerischen Darbietung, die von einem im Ausland wohnhaften Künstler im Inland erbracht werden, sind einem Steuerabzug zu unterwerfen und an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

1. Warum der Hinweis?

Es kommt hin und wieder vor, dass wir Themen, mit denen unsere Mandanten vielleicht noch keine Berührungspunkte hatten, vorstellen möchten, da wir glauben, dass eine Kenntnis hierüber für den Mandanten langfristig von Vorteil ist. Die individuelle Beratung unserer Mandanten steht jedoch absolut im Vordergrund, sodass wir Sie mit diesem Schreiben lediglich auf das Thema sensibilisieren möchten, um uns bei Bedarf mit einer entsprechenden Beratung beauftragen zu können.

2. Was wird unter künstlerischen Darbietungen verstanden?

In den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen künstlerische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen. Künstlerisch ist eine Darbietung, wenn sie als solche eine eigenschöpferische Leistung darstellt.

Zu den Künstlern gehören Musiker (Instrumentalisten, Sänger, Dirigenten, Komponisten), Schauspieler, Regisseure, Rezitatoren, Tänzer, Kabarettisten und dergleichen, nicht dagegen wissenschaftliche Vortragende. Erfasst werden die durch die Darbietung erzielten Einkünfte (also auch Künstlergesellschaften, Konzerndirektionen etc.).

Soweit ein Künstler nicht selbst auftritt, sondern nur an einer künstlerischen Darbietung mitwirkt, z. B. Regisseur, Choreograph, Autor, Bühnenbildner, Komponist, erbringt er zumindest eine mit der Darbietung zusammenhängende Leistung.

Die schaffende Tätigkeit eines Künstlers (z. B. als Maler, Komponist oder Schriftsteller) selbst stellt noch keine Darbietung dar, vielmehr ist erst das Ergebnis des Schaffensaktes eine Darbietung.

Soweit Künstler bei der Produktion von Werbung mitarbeiten, handelt es sich im Regelfall wegen des fehlenden eigenschöpferischen Spielraums nicht um eine künstlerische Darbietung.

Die sehr weit gefassten Tatbestandsmerkmale unterhaltende oder ähnliche Darbietungen dienen lediglich einer Ausweitung auf das gesamte Show- und Unterhaltungsgeschäft (bspw. Teilnehmer an Bühnenshows, Quizsendungen, Talkshows usw.).

3. Wie hoch ist der Steuerabzug und von wem ist er vorzunehmen?

Der Steuerabzug beträgt also 15% und in Ausnahmefällen 30%. Steuerschuldner ist der Empfänger der Vergütung. Der Schuldner der Vergütung muss diese jedoch anmelden und für Rechnung des Steuerschuldners einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abführen. Sie entsteht nur soweit die Einnahmen EUR 250 je Darbietung übersteigen (Geringfügigkeitsgrenze).

4. Was sind die Ausnahmefälle?

Bei dem Steuerschuldner in unmittelbarem Zusammenhang mit der Darbietung entstandenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten können vom Schuldner der Vergütung bei dem Steuerabzug berücksichtigt werden. Der Steuersatz erhöht sich sodann jedoch auf 30%, auch die Geringfügigkeitsgrenze findet keine Anwendung mehr. Voraussetzung hierbei ist, dass der ausländische Künstler dieses in nachprüfbarer Form nachgewiesen hat und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, auf den das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung findet (Liechtenstein, Island und Norwegen).

5. Wann ist der Steuerabzug anzumelden und zu entrichten?

Die Abzugssteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütungen dem Vergütungsgläubiger zufließen. Sowohl die Anmeldung als auch die Entrichtung des Steuerabzugs muss für jedes Kalendervierteljahr, bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats erfolgen.

6. Was ist sonst noch zu beachten?

Der Vergütungsschuldner muss besondere Aufzeichnungen führen (Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers, Höhe der Vergütungen in Euro, Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten, Tag, an dem die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind, Höhe

und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer). Dies hat er dem Vergütungsgläubiger, auf dessen Verlangen nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen.

7. Was geschieht bei Konflikten mit ausländischem Steuerrecht?

Dürfen die Einkünfte aus der Darbietung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) nicht oder nur nach einem ermäßigten Steuersatz im Inland als Quellenstaat besteuert werden, so ist der Steuerabzug gleichwohl durchzuführen. Der Vergütungsschuldner darf den Steuerabzug nur dann unterlassen oder zu einem ermäßigten Steuersatz durchführen, wenn eine Freistellungsbescheinigung oder die Ermächtigung dazu im sog. Kontrollmeldeverfahren vorliegen. Eine Steueranmeldung hat er gleichwohl abzugeben. Im Falle des Steuerabzugs trotz DBA-Beschränkung kann der Vergütungsgläubiger die Erstattung später beantragen.

8. Beispiel und Hinweis

Planen Sie eine Betriebsfeier „Die spanische Nacht“ und laden hierzu ein Flamenco-Tanzpaar aus Madrid ein und vereinbaren mit diesem ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR 500, haben Sie auf Grund der Geringfügigkeitsgrenze keine Abzugsteuer einzubehalten, da die Vergütung für jeden der beiden den Betrag von EUR 250 nicht übersteigt. Dies verändert sich entsprechend, wenn die Vergütung insgesamt EUR 600 beträgt. Sodann haben Sie die Abzugsteuer in Höhe von EUR 90 anzumelden und an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Der Auszahlungsbetrag an das Tanzpaar verringert sich entsprechend auf EUR 510.

Die Übernahme von etwaigen Reisekosten oder Verpflegungsaufwendungen ist grundsätzlich unschädlich, solange die Höchstgrenzen des deutschen Steuerrechts nicht überschritten werden.

Bitte geben Sie uns kurz Bescheid, falls das oben geschilderte auf Sie zutreffen könnte und ob wir die Anmeldung für Sie übernehmen sollen. Sollten Sie weitere Fragen haben, zögern Sie nicht uns anzusprechen, wir sind Ihnen hierbei gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team